

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Elektromechaniker *Wilhelm W e h o f e r* aus Wien X,
Quellenstraße Nr. 90, geboren am 28. April 1909 in Wien,
 - 2.) die Spulerin *Anna M a y e r* geborene *Kohrbach* aus Wien XIII,
Flötzersteig, Parzelle 446, geboren am 2. Juli 1894 in Wien,
 - 3.) den Hilfsarbeiter *Ludwig A l f o n s* aus *Wampersdorf* Nr. 65,
Kreis *Baden*, geboren am 22. Januar 1892 in *Wampersdorf*,
- sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, in der Sitzung vom 14. Juni 1941
auf Grund der Hauptverhandlung vom 13. und 14. Juni 1941, an welcher
teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident des Volksgerichtshof *Engert*, Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat *Dr. Lorenz*,
SA-Brigadeführer *Hauer*,
Stadtrat *Kaiser*,
Gauhauptstellenleiter *Hartung*,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt *Bischoff*,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär *Koenitz*,

für Recht erkannt:

Es werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt:

der Angeklagte *W e h o f e r* zu 15 - fünfzehn - Jahren Zuchthaus
und 10 - zehn - Jahren Ehrverlust,
die Angeklagte *Anna M a y e r* zu 12 - zwölf - Jahren Zuchthaus
und 10 - zehn - Jahren Ehrverlust,
der Angeklagte *A l f o n s* zu 8 - acht - Jahren Zuchthaus und
3 - acht - Jahren Ehrverlust.

Auf die erkannten Strafen werden an erlittener Untersuchungshaft angerechnet:

bei dem Angeklagten Wehofer 1 - ein - Jahr,

bei der Angeklagten Mayer 1 - ein - Jahr 5 - fünf - Monate,

bei dem Angeklagten Alfons 1 - ein - Jahr 4 - vier - Monate.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

Von Rechts wegen.

G r u n d e .

In der Hauptverhandlung wurde Folgendes festgestellt:

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.

1) Der Angeklagte Wehofer erlernte nach dem Besuch der Volks- und der Bürgerschule das Mechanikerhandwerk. Nach Ablegung der Gehilfenprüfung war er, durch mehrfache Arbeitslosigkeit unterbrochen, als Schlosser, Schweißer und Mechaniker beschäftigt, davon 1929 einige Monate in Elsaß-Lothringen. Er ist seit Dezember 1938 kinderlos verheiratet.

Seit seinem 15. Lebensjahr war Wehofer politisch organisiert und zwar zunächst bei den sozialdemokratisch eingestellten "Kinderfreunden" und dann bei der sozialdemokratischen Partei. Ferner war er seit 1932 Mitglied des "Republikanischen Schutzbundes"; an den Kämpfen des Februaraufstandes 1934 war er beteiligt. Nach dem Mißerfolg dieses Aufstandes näherte er sich mehr und mehr der kommunistischen Weltanschauung. Im Jahre 1935 bildete er zusammen mit 2 Gestattungsfreunden eine illegale Zelle des damals schon stark kommunistisch durchsetzten "Republikanischen Schutzbundes". Als dieser im Sommer 1935 geschlossen zur KP. übertrat, wurde auch Wehofer Mitglied der KPÖ. und übernahm Ende 1937 eine Funktion als Verbindungsmann in einem Wiener Gemeindebezirk.

2) Die Angeklagte Anna Mayer arbeitete nach dem Besuch der Volks- und Bürgerschule in Textilfabriken. Ihre im Jahre 1917 geschlossene Ehe wurde 1927 geschieden. Aus der Ehe ist ein Sohn hervorgegangen, der im Feldzug gegen Polen eine schwere Verwundung davontrug und daran später verstorben ist.

Von 1918 bis 1934 gehörte die Angeklagte der SPÖ. und einer freien

freien Gewerkschaft an. In der SP. hatte sie keine Funktion, in der Gewerkschaft war sie dagegen von 1924 bis 1926 Betriebsratsmitglied. Von 1933 bis zum Februaufstand im Jahre 1934 war sie wieder für die Freien Gewerkschaften tätig und behielt auch nach dem Aufstand Beziehungen zu ehemaligen Gewerkschaftlern bei. Durch diese veranlaßt, trat sie im Jahre 1936 der KPÖ. bei. Wegen ihrer Mittellosigkeit brauchte sie für diese keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

3) Der Angeklagte Alfons, der einer kinderreichen Arbeiterfamilie entstammt und Volksschulbildung hat, hat keinen Beruf erlernt, sondern als Hilfsarbeiter sein Brot verdient. Von 1914 bis 1918 nahm er an der russischen und italienischen Front am Weltkriege teil und wurde im Oktober 1918 als Zugführer schwer verwundet. Er ist mit dem Truppen- und Kriegsverdienstkreuz ausgezeichnet. Er ist kinderlos verheiratet.

Von 1922 an war Alfons Mitglied der SPÖ. und bekleidete in den späteren Jahren die Funktion eines Betriebsobmannes in einer Papierfabrik. Von 1929 bis 1930 war er in Wampersdorf Kommandant des "Republikanischen Schutzbundes". Ferner gehörte er der "Roten Hilfe" an. Im Jahre 1931 trat er zur KP. über und wurde Leiter der kommunistischen Gruppe in Wampersdorf. Gleichwohl schloß er sich, um seinen Arbeitsplatz zu behalten, der Vaterländischen Front an. In den Jahren vor dem Anschluß ließ er bei den Angehörigen seiner Gruppe Beiträge kassieren und zahlte auch selbst solche. Nach dem Anschluß wurde er Mitglied der DAF.

II.

Der Sachverhalt.

1) Der Angeklagte Wehofer:

Infolge des Anschlusses der Ostmark an das Reich im März 1938 und der folgenden politischen Ereignisse wurden zunächst die Verbindungen unter den Anhängern der illegalen KP. zerschlagen. Auch der Angeklagte Wehofer unterließ um diese Zeit zunächst jede illegale Betätigung. Aber schon im Mai 1938 wurde er von einem Gesinnungsfreund einem höheren Funktionär, namens Lambert, vorgestellt, der ihn nach Einführung in die Grundzüge der konspirativen Arbeit mit einem Funktionär "Fritz" bekanntmachte. In der Folgezeit wurde Wehofer als dessen Verbindungsmann in den Wiener Gemeindebe-

zirken 4,5,10,18 und 19 tätig und von " Fritz " auch nach und nach mit den Funktionären aus diesen Bezirken zusammengeführt. Im Laufe der Zeit zog sich " Fritz " zurück und überließ dem Angeklagten Wehofer die Leitung der Bezirke. Zu den Funktionären, mit denen Wehofer damals zusammenarbeitete, gehörte der in dem Verfahren 6 J 144/ 40 g verfolgte Färbergehilfe Alois Treiber, der als Verbindungsmann zum XVIII. und XIX. Bezirk tätig war. Wehofer hielt ihm bei den wiederholten Zusammenkünften Vorträge über die illegale Arbeit. Er bezeichnete die KPÖ. als unentbehrlich zur Wahrung der Rechte der Arbeiter. Auch sprach er von der Einheits- und Volksfront, die ein Zusammengehen mit allen marxistischen Richtungen und mit den Christlich-Sozialen wünschenswert mache und trug dem Treiber auf, die Bezirke mit diesen Richtlinien vertraut zu machen. Auch erklärte er es für notwendig, möglichst jeden Funktionärposten doppelt zu besetzen und am besten Frauen als Stellvertreterinnen heranzuziehen. Treiber wählte hierauf eine Stellvertreterin und machte sie mit Wehofer bekannt. Die Stellvertreterin Wehofers wurde im September 1938 die Angeklagte Anna Mayer. Weiter ersuchte Wehofer den Alois Treiber, eine sogenannte Litanlaufstelle einzurichten, worauf dieser hierfür mit Hilfe der Mitangeklagten Mayer das Geschäft der Josefine Ziehensack ausfindig machte. Dort gingen in der Folgezeit Sendungen illegaler Druckschriften aus der Tschechoslowakei ein.

Im November oder Dezember 1938 gab Wehofer die Leitung seines Kreises an seine Stellvertreterin Anna Mayer ab. Es war damals die Verhaftung einer Person erfolgt, die mit Wehofer bekannt war, so daß es angezeigt erschien, ihn aus der illegalen Arbeit zurückzuziehen. Wehofer erhielt daher von dem nun wieder in Erscheinung tretenden Funktionär Lambert die Anweisung, sich vorläufig zurückzuhalten. Mitbestimmend für seine spätere Zurückhaltung war ferner der Umstand, daß er sich im Dezember 1938 verheiratet hatte.

Der neue Einsatz des Angeklagten Wehofer in der illegalen Arbeit erfolgte etwa im August 1939. Da man befürchtete, daß Wehofer in Wien schon zu bekannt war, wurde er auf seinen eigenen Vorschlag für die illegale Arbeit in der Provinz vorgesehen. Er sprach hierüber mit einem ihm von " Lambert " vorgestellten Funktionär, der Dr. Rieß genannt wurde. Dr. Rieß schickte ihn im August 1939 zu einem Bruck a.d.Mur zu dem Hilfsarbeiter Vinzenz Baumgartner, um sich nach dem Stande der kommunistischen Arbeit in Bruck und Kapfenberg zu erkundigen. Auf der zweiten Reise traf er bei einer Zusammenkunft im

Kaltbachgraben zwischen Bruck und Kapfenberg mehrere Gesinnungsfreunde an, die Baumgartner dorthin bestellt hatte. Darunter befand sich auch der in dem Verfahren 6 J 103/40 g bereits abgeurteilte Elektrotechniker Anton Buchalka aus Kapfenberg. In der Versammlung hielt Wehofer einen Vortrag über die politische Lage und die Notwendigkeit der illegalen Arbeit.

Etwa einen Monat später traf Wehofer wieder mit Buchalka und einem " Hans " im Walde bei Kapfenberg zusammen. Bei dieser Gelegenheit übergab er Buchalka ein Flugblatt mit der Überschrift : " Die Rote Armee Marschieret " , das sich mit der Außenpolitik der Sowjetunion, insbesondere mit der Besetzung der ehemals polnischen Gebiete durch Rußland befaßte . Von dieser Flugschrift ließ Buchalka später 200 Abzüge herstellen, die er im Kreise der ihm nahestehenden Parteilöhner verbreiten ließ.

Im Oktober 1939 fand sich Wehofer zweimal in Kapfenberg ein und hielt jedesmal im Kreise einiger kommunistischer Anhänger, die Buchalka zur Zusammenkunft bestellt hatte, einen politischen Vortrag. Bei dem zweiten Zusammentreffen erläuterte er das Verhältnis zwischen Deutschland und Sowjetrußland und die Gründe des russisch-finnischen Konfliktes. Er kam mit Buchalka überein, über den russisch-finnischen Krieg eine Flugschrift herauszugeben und diktierte diesem den Text des Flugblattes. Buchalka ließ unter Mitwirkung des Elektrikers Rudolf Hermann aus Kapfenberg den Text später auf Druckplatten übertragen und davon etwa 500 Abzüge herstellen. Auch mit Rudolf Hermann ist der Angeklagte Wehofer in Kapfenberg zusammengetroffen. Er händigte diesem dabei einen Umschlag mit 2 Stücken der " Roten Fahne " und zwei Flugblättern aus, von denen das eine eine Stellungnahme zu einer Rede Molotows enthielt, wobei er genau wußte, um was es sich handelte.

Im November 1939 erschien Wehofer das letzte Mal in Kapfenberg bei Buchalka, um durch diesen eine neue Verbindung nach Graz herzustellen. Da aber Buchalka keine Verbindung nach Graz hatte, wohl aber in der südlich von Graz gelegenen Stadt Leibnitz einen marxistischen Parteilöhner namens Franz Kurzmann kannte, führen sie nach Leibnitz, um von dort aus mit Hilfe des Kurzmann eine Verbindung nach Graz zu schaffen. Als sie dann von dem Bruder des Franz Kurzmann erfuhren, daß dieser festgenommen worden war, kehrten sie unverrichteter Dinge zurück. Zur Bestreitung der Reisekosten erhielt Wehofer von Buchalka einen Betrag von 20.- RM.

Bei diesem Besuch in Kapfenberg gab Wehofer dem Buchalka eine sogenannte Materialanschrift in Wien bekannt, bei der Propagandamaterial abgeholt werden sollte. Dazu ist es jedoch nicht gekommen.

Etwa im September 1939 nahm Wehofer ferner Verbindung zu kommunistischen Kreisen in Leoben auf, wobei er durch Vermittlung der Mitangeklagten Mayer und eines "Ludwig" die Anschrift des Zeugen Alois Pisker erfuhr. Er suchte diesen auf und lernte durch ihn auch dessen Freund Markus Rössler kennen. Mit diesen Parteigängern blieb Wehofer weiter in Fühlung und besuchte sie noch etwa zweimal in Leoben. Er fragte Pisker, ob er eine politische Tätigkeit übernehmen wolle. Dieser hatte jedoch mit Rücksicht auf seine politische Vorstrafen Bedenken. Ferner fragte er Pisker nach einer Verbindung nach Eisen- erz. Auch mit Rössler führte Wehofer politische Gespräche im kommunistischen Sinn und übergab ihm 3 kommunistische Broschüren, die angeblich noch aus der Systemzeit herrührten.

Mit Hilfe von Anna Mayer nahm der Angeklagte Wehofer schließlich noch Beziehungen zu dem Spitzenfunktionär Ludwig Schmidt auf, der kurz vor dem Kriege vom Zentralkomitee in Paris zu illegalen Zwecken nach Wien entsandt worden war. Schmidt suchte ihn zur illegalen Arbeit innerhalb der Jugend zu bewegen.

2) Die Angeklagte Anna Mayer

Die Angeklagte Mayer erklärte sich im Winter 1938/39 auf Veranlassung eines ehemaligen Gewerkschaftlers namens Winter zur Übernahme einer Funktion in der KP. bereit. Winter stellte sie darauf einigen aus dem Ausland nach Wien gekommenen kommunistischen Funktionären vor. So lernte sie nacheinander die Funktionäre "Kurt", Faber und den bereits genannten Ludwig Schmidt kennen. Für diese betätigte sie sich durch Herstellung und Unterhaltung von Verbindungen zu anderen Funktionären. "Kurt" und Faber vor allem führten sie in die illegale Arbeit ein und gaben ihr den Auftrag, Stimmungsberichte aus Betrieben zu sammeln. Weiter kam sie mit dem Angeklagten Wehofer und dem bereits erwähnten Treiber in Verbindung. Da die Anweisung bestand, daß jeder Funktionärposten doppelt zu besetzen sei und daß als Stellvertreter besonders Frauen heranzuziehen seien, wurde Anna Mayer die Stellvertreterin Wehofers. Als Wehofer später infolge seiner Gefährdung durch polizeiliche Maßnahmen die Leitung des von ihm damals geführten Krieses abgeben mußte, übernahm Anna Mayer seine Nachfolge. Sie arbeitete nun mit

Treiber

Bei dem Dauertreff stellte sich ferner der in dem Verfahren 6 J 144/40 g angeklagte Uhrmacher Emmerich Ascher ein und führte ihr den Markthelfer Franz Seidl zu, der in dem Verfahren 7 J 404/40 verfolgt wird. Seidl hatte Verbindungen nach Wampersdorf und Weigelsdorf, wünschte diese aber abzugeben, da er gefährdet war. Er bat daher die Angeklagte Mayer, die Beziehungen zu seinen Verbindungsleuten aufzunehmen. Sie erklärte sich dazu bereit und fuhr etwa im Oktober 1939 mit Seidl nach Wampersdorf, wo sie bei einer Besprechung mit Gesinnungsfreunden, darunter dem Angeklagten Alfons, als Nachfolgerin von Seidl auftrat. Kurz darauf kam sie durch eine andere Verbindung nochmals nach Wampersdorf. Durch einen Kommunisten aus Pottendorf wurde die Angeklagte Mayer dorthin geführt, wo sie mit dem früheren Leiter der dortigen Gruppe, dem Arbeiter Ferdinand Winkler, bekanntgemacht wurde. Die Angeklagte Mayer erzählte ihm, sie komme im Auftrage der KP. aus Wien und habe die Aufgabe, in der Provinz alle ehemaligen Kommunisten zu erfassen und die Organisation wieder aufzubauen. Winkler lehnte für seine Person die Mitarbeit ab, da er glaubte, zu bekannt zu sein, erklärte sich aber bereit, ihr einen alten Gesinnungsfreund zuzuführen. Die Angeklagte Mayer bat ihn, seine Stellungnahme für seine Person nochmals zu überlegen und übergab ihm einige Flugblätter. Dann ließ sie sich nach Wampersdorf führen, wo der Bekannte von Winkler wohnen sollte. Es war, wie sich dann herausstellte, der Angeklagte Alfons, den die Angeklagte schon kennen gelernt hatte. Sie machte Alfons mit einem Funktionär bekannt, der ihm eine Einladung zu einer geheimen Besprechung in Wien überbrachte.

Etwa im September 1939 übernahm die Angeklagte Mayer eine Verbindung nach Leobersdorf, die bisher ein Bartonek unterhalten hatte. In dem bei Leobersdorf liegenden Rüstungsbetrieb "Enzesfelder Metallwaren A.G." bestand eine kommunistische Zelle, die von Wien aus mit Literatur beliefert wurde. Die Angeklagte Mayer fuhr etwa zweimal nach Leobersdorf und brachte in einem Falle etwa 5 Flugblätter in einem Umschlag dorthin, die sie am Bahnhof einem Manne übergab. Sie nahm auch an einer geheimen Besprechung teil, in der Fragen der politischen Lage und illegalen Arbeit erörtert wurden.

Ferner nahm die Angeklagte Mayer Verbindung nach Vöslau auf. Der bereits erwähnte Jaroslauky teilte ihr eines Tages mit, daß eine kommunistische Gruppe in Vöslau Anschluß nach Wien suche. Sie schickte darauf den Bartonek nach Vöslau, der dort eine Besprechung

abteilt und ihr darüber berichtete.

In der Wohnung einer Bekannten der Angeklagten Mayer, der vom Generalstaatsanwalt in Wien verfolgten Arbeiterin Celestine Hübner, fanden im Spätherbst 1939 Zusammenkünfte führender kommunistischer Funktionäre statt. Dazu erschienen außer der Angeklagten Mayer der "Auswärtige" Ludwig Schmidt und der bereits erwähnte Ascher. In die Wohnung der Hübner ließ Schmidt auch die von außerhalb zur Unterrichtung nach Wien geladenen Funktionäre bestellen. So erschien dort auf Veranlassung der Anna Mayer der Angeschuldigte Alfons. Die Angeklagte Mayer hatte die Hübner überredet, ihre Wohnung für diese Zusammenkünfte zur Verfügung zu stellen.

3) Der Angeklagte Alfons:

Nach dem März 1938 beauftragte der Angeklagte Alfons den Kassierer von Wampersdorf, statt der früher erhobenen Beiträge "Spenden" für die Angehörigen von Verhafteten einzuziehen. Dieser überbrachte ihm kurz darauf die Summe von 4 RM, wozu er 1 RM zulegte. Das Geld leitete er an den Leiter der KP. in Hornstein, Alexander Heiner weiter.

Etwa im August oder September 1939 teilte ihm dieser mit, daß ein Funktionär aus Wien sein Erscheinen angekündigt habe und eine Besprechung über illegale Fragen abhalten werde. Alfons fand sich zu dieser Zusammenkunft ein, zu der ferner mehrere Kommunisten aus verschiedenen Orten der Pottendorfer Linie erschienen. Der Wiener Funktionär namens Seidl ("Bruno") verfolgt in 7 J 104/40) hielt einen kurzen Vortrag über die Notwendigkeit der illegalen Arbeit und kündigte an, daß er die Belieferung des Bezirkes mit Flugschriften veranlassen werde. Alfons erhielt bald darauf von Heiner 3 Flugblätter, wovon er eines dem Arbeiter Stefan Gmeiner zum Lesen, und darauf alle 3 dem Heizer Hermann Blümmel aushändigte mit der Auflage, sie in Wampersdorf weiterzugeben. Kurz darauf erhielt Blümmel nochmals 4 oder 5 Flugblätter von Alfons, die er einem Verbindungsmann nach Ebreichsdorf übergab. Etwa eine Woche nach der ersten Besprechung fand unter der Leitung des Wiener Funktionärs Seidl eine neue Zusammenkunft im Walde bei Wampersdorf statt, bei der Seidl wieder über den Neuaufbau der KP. in Niederdonau sprach. Alfons lieferte an Seidl die Mitgliedsbeiträge ab, die der Kassierer Steiner inzwischen wieder eingezogen hatte. Es waren 7 RM und weitere 8 RM an Spenden.

Einige Zeit später erschien Seidl in Begleitung seiner Nachfolgerin, der Angeklagten Anna Mayer, zum 3. Mal in Wampersdorf, um den Angeklagten Alfons als Kreisleiter des die Orte Wampersdorf, Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf umfassenden Gebietes einzusetzen. Von der Mayer erhielt er über Winkler aus Pottendorf Flugschriften, die er durch Blümmel dem Verbindungsmann nach Ebreichsdorf aushändigen ließ. Mit dem Leiter von Ebreichsdorf, dem Arbeiter Paul Palkowitsch, traf er zweimal zu politisch-kommunistischen Zwecken zusammen. Die Bekanntschaft mit dem Leiter von Unterwaltersdorf, dem Spinner Ignaz Schanzl, vermittelte Seidl nach einer der Zusammenkünfte in Wampersdorf.

Nach oben stand Alfons seit dem Fortgang von Seidl mit Anna Mayer in Verbindung. Sie besuchte ihn in seiner Wohnung und machte ihn mit einem Verbindungsmann bekannt, der ihm eine Einladung nach Wien zu einer Besprechung überbrachte. Der Angeklagte folgte bereitwillig der Einladung und brachte noch den "Xandl" mit, der aber bei der geheimen Besprechung nicht zugelassen wurde. Die Besprechung, die morgens und nachmittags jeweils mehrere Stunden dauerte, fand im Hause der bereits erwähnten Hübner statt und hatte das Ergebnis, daß der Angeklagte Alfons in seiner Eigenschaft als Kreisleiter bestätigt wurde. An der Zusammenkunft, in der im Übrigen von der Neuordnung der Partei die Rede war, nahm neben anderen Funktionären, die unbekannt geblieben sind, auch der Spitzenfunktionär Ludwig Schmidt teil. Nach der Wiener Fahrt des Angeklagten Alfons trafen sich die Kommunisten in Wampersdorf in gewissen Abständen, wobei ausländische Sender abgehört wurden.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der Einlassungen der Angeklagten und der Bekundungen der Zeugen Handl, Treiber, Buchalka, Hermann, Rössler und Plisnik festgestellt.

III.

Die Anklage, die Einlassungen der Angeklagten und die tatsächliche und rechtliche Würdigung.

Die Anklage legt den Angeklagten zur Last, von 1938 bis Ende 1939, der Angeklagte Alfons bis zum Januar 1940 im Inland insbesondere in Wien, Niederdonau und in der Steiermark fortgesetzt und teilweise gemeinschaftlich miteinander und mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet

vom

vom Reiche loszureißen und mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat darauf gerichtet war,

1) zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

2) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften, bei dem Angeklagten Wehofer auch durch Herstellung von Schriften und bei dem Angeklagten Alfons auch durch Verwendung von Einrichtungen der Funkentelephonie. Verbrechen gegen § 80 Abs.1 und 2, § 83 Abs.2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 47, 86 a RStGB.

Die Angeklagten geben den festgestellten äußeren Sachverhalt im wesentlichen zu. Die Angeklagten Anna Mayer und Alfons sind insoweit in vollem Umfange geständig. Der Angeklagte Wehofer hat nur in einigen Punkten seine Beteiligung an den illegalen Umtrieben abzuschwächen versucht. So stellt er in Abrede, den Alois Treiber zu der Einrichtung der Litanlaufstelle aufgefordert und weiter Buchalka das Flugblatt über den russisch-finnischen Konflikt diktiert zu haben. Er ist aber in diesen Punkten durch das Ergebnis der Hauptverhandlung überführt. Auf Grund der Aussagen von Treiber und Buchalka als Zeugen steht fest, daß der Angeklagte sowohl den Anstoß zu der Einrichtung der Lit-Anlaufstelle in der Wäscherei Ziehensack gegeben als auch dem Buchalka das Flugblatt über den russisch-finnischen Krieg diktiert hat. Es besteht keinerlei Grund zu der Annahme, daß Treiber und Buchalka den Angeklagten zu Unrecht belastet haben. Nach der Art der Stellung des Angeklagten im illegalen Apparat, der von ihm darin entfalteteten Tätigkeit und der ihm eigenen geistigen Gewandtheit, wie sie auch in der Hauptverhandlung hervorgetreten ist, ist es auch ohne weiteres glaubhaft, daß er in der von den Zeugen bekundeten Weise tätig geworden ist. Vor allem ist aber der Aussage der Zeugen vor der Einlassung des Angeklagten aus dem Grunde der Vorzug zu geben, weil dieser in einem anderen wichtigen Punkte seine Angaben im Laufe der Hauptverhandlung auf Grund der Aussage eines Zeugen richtigstellen mußte, seine Einlassung also nicht als unbedingt zuverlässig angesehen werden kann.

Hinsichtlich des inneren Tatbestandes haben alle 3 Angeklagten Ausflüchte gemacht. Sie wollen sich nicht darüber im Klaren gewesen sein, daß die von ihnen geförderte KPÖ. den Sturz der nationalsozialistischen Regierung und die Lostrennung der Ostmark vom Reiche im Wege der Gewalt erstrebt. Der Angeklagte Wehofer läßt sich

dazu

dazu ein, er sei der Ansicht gewesen, daß der Kommunismus auf legale Weise an die Macht gelangen könne. Er habe sich vorgestellt, daß sich der Nationalsozialismus als unfähig erweisen werde, sein Sozialisierungsprogramm durchzuführen und infolgedessen die "Massenbasis" verlieren und von der Macht im Staate zurücktreten werde. Die Angeklagten Anna Mayer und Alfons geben an, sie hätten für ihre Person jede Gewaltanwendung abgelehnt.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung haben die Angeklagten in der illegalen KPÖ. bis zum Ende 1939 wichtige Funktionen ausgeübt:

1.) Der Angeklagte Wehofer erhielt etwa im Mai 1938 Verbindung zu führenden Funktionären der KPÖ. und wurde zunächst der Verbindungsmann zwischen dem Leiter eines 6 Wiener Gemeindebezirke umfassenden Kreises und den Funktionären in diesen Bezirken. Etwa im August 1938 wurde er selbst der Leiter dieses Kreises und leistete fortan die ihm als solchem obliegende Organisationsarbeit, indem er Besprechungen abhielt, für den Aufbau der illegalen Organisation Anweisungen gab, eine Litanlaufstelle einrichten ließ und für die Vertretung der Funktionäre Sorge trug. Ende 1938 zog er sich selbst aus Sicherheitsgründen von der illegalen Arbeit zurück und gab die Leitung des Kreises an die Angeklagte Mayer ab. Vom Sommer 1939 an wurde er in umfangreicher Weise in der Provinzarbeit tätig, er nahm Beziehungen nach Bruck a. d. Mur, Kapfenberg und Leoben auf, wohin er sich zum Teil mehrmals begab und seine Gesinnungsgenossen dort zur illegalen Arbeit anhielt. Dabei versorgte er sie mit illegalen Schriften und diktierte in einem Falle selbst ein kommunistisches Flugblatt. Er setzte seine illegale Tätigkeit bis zu seiner Festnahme im Dezember 1939 fort.

2.) Die Angeklagte Anna Mayer wurde Ende 1938 mit führenden Funktionären der KPÖ. bekannt, denen sie Stimmungsberichte gab. Sie wurde die Vertreterin und später die Nachfolgerin Wehofers. Zusammen mit Treiber richtete sie die Litanlaufstelle bei Ziehensack ein. Als Provinzbearbeiterin unterhielt sie Verbindung nach Mödling, Baden, Wampersdorf, Pottendorf, Leobersdorf und Vöslau. Nach Pottendorf und Leobersdorf brachte sie auch zahlreiche Flugschriften, die im letzteren Falle für den bei Leobersdorf liegenden Rüstungsbetrieb "Enzesfelder Metallwaren A.G." bestimmt waren. Weiter verschaffte sie in der Wohnung ihrer Bekannten Hübner Spitzenfunktionären Gelegenheit zu wiederholten Zusammenkünften.

3) Der Angeklagte Alfons war anfangs der Leiter der kommunistischen Gruppe in Wampersdorf. Als solcher ließ er Spenden für die Angehörigen kommunistischer Gefangener sammeln. Nachdem er Verbindung zu den illegalen Stellen in Wien erhalten hatte, brachte er in seiner Gruppe auch Flugschriften zur Verteilung. Etwa im September 1939 wurde er auf einer Zusammenkunft mit der Angeklagten Mayer und dem Funktionär Seidl zum Leiter des die Orte Wampersdorf, Ebersdorf und Unterwaltersdorf umfassenden Kreises bestimmt. In der Folgezeit kam er mit den Leitern der beiden letzten Orte wiederholt zusammen und nahm auch in Wien an einer Besprechung mit den führenden Funktionären teil.

Durch diese Tätigkeit haben die Angeklagten bewußt die Bestrebungen der illegalen KPÖ. unterstützt. Diese verfolgt ebenso wie die KPD. und alle übrigen Sektionen der Komintern das Ziel der Weltrevolution im allgemeinen und im besonderen die gewaltsame Beseitigung der geltenden Staatsverfassung ihres Landes, um sodann eine Arbeiter- und Bauern diktatur nach dem Vorbild Sowjetrußlands aufzurichten. Vor dem Anschluß der Ostmark an das Reich richteten sich diese Bestrebungen der KPÖ. gegen die österreichische Systemregierung, nach der Rückgliederung der Ostmark gehen sie in der gleichen Weise auf den Sturz der nationalsozialistischen Regierung des Reiches aus. An dieser Zielsetzung hat sich auch durch den Abschluß des deutsch-russischen Vertrages im August 1939 nichts geändert. Die Komintern führt dessenungeachtet durch ihre deutsche Reich betr. Sektion, die KPD. und KPÖ., den innerpolitischen Kampf gegen den nationalsozialistischen Staat weiter. Dabei hat die KPÖ. noch das sich aus ihrer geschichtlichen Vergangenheit erklärende besondere Ziel, gleichzeitig mit der Entfernung der nationalsozialistischen Reichsführung die Ostmark wieder vom Deutschen Reich loszureißen und selbständig zu machen. Diesen Inhalt der Absichten der KPÖ. haben die Angeklagten zur Zeit ihrer Tätigkeit gekannt. Ihre gegenteilige Einlassung verdient keinen Glauben. Sie sind sämtlich langjährige Marxisten, die auch schon mehrere Jahre vor dem Anschluß zur KP. gekommen sind und in ihr sowohl vor - wie nachher Funktionärstellungen bekleidet haben. Als solche haben sie zahllose kommunistische Druckerzeugnisse gelesen, aus denen ihnen die Gewaltziele des Kommunismus zur Gewissheit geworden sind. Außerdem waren sie sich darüber klar, daß für den Kommunismus nach Abschaffung des Parlamentarismus in Deutschland eine Möglichkeit, auf gesetzlichem Wege zur Macht zu kommen, nicht mehr gegeben war ; fer-

ner waren sie nicht *natu* genug anzunehmen, daß der Nationalsozialismus ihnen jemals freiwillig die Macht im Staate überlassen werde. Sie haben demnach die Gewaltziele der KP. erkannt und bei ihrer Tätigkeit zu ihren eigenen gemacht und damit das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen und mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet. Sie sind somit des Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs.1 und 2, 83 Abs. 2 RSTGB. schuldig, und zwar alle drei unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs.3 Ziff. 1 und 3 RSTGB. Ihre Tat war, da sie als Funktionäre am Aufbau des illegalen Apparates arbeiteten, auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhanges gerichtet, ferner, da sie auch Schriften verbreiteten, Wehofer auch eine solche herstellte, auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften. Daß die Tat des Angeklagten Alfons auch auf Beeinflussung der Massen durch Verwendung von Einrichtungen der Funkentelefonie gerichtet war, ließ sich nicht feststellen, da nicht mit hinreichender Sicherheit bewiesen ist, daß der Angeklagte bei den Zusammenkünften mit seinen Gruppenmitgliedern auch den Moskauer Sender abgehört hat.

Die Angeklagten sind mithin wegen Verbrechen gegen die §§ 80 Abs.1 und 2, 83 Abs.2 und Abs. 3 Ziff. 1 und 3, 47 RSTGB. zu bestrafen.

Soweit die Verbrechen der Angeklagten in mehreren Teilakten verwirklicht worden sind, sind sie wegen des bestehenden Gesamtvorsatzes, der Gleichheit des verletzten Rechtsgutes, der gleichartigen Begehungsform und des zeitlichen Zusammenhanges jeweils als fortgesetzte Handlungen anzusehen.

IV.

Die Strafbemessung.

Die Straftaten der Angeklagten können nur durch äußerst schwere Strafen gesühnt werden. Obwohl sie Deutsche sind, haben sie die Rückgliederung der Ostmark ins Deutsche Reich und die damit verwirklichte Einigung der Deutschen als "Fremdherrschaft" empfunden; sie sind in ihrer durch die kommunistische Idee erzeugten Verblendung bemüht gewesen, die endlich gelungene Einigung wieder rückgängig zu machen und gleichzeitig ihre kommunistischen Klassenziele zu verfolgen. Sie haben zu diesem Zwecke eine sehr gefährliche Tätigkeit

ent-

entfaltet. Dabei wiegt besonders schwer, daß sie ihr staats- und volksfeindliches Treiben über den Beginn des Krieges hinaus bis Ende 1939 fortgesetzt und auf diese Weise die Geschlossenheit der inneren Front des Volkes, die für die Herbeiführung des Sieges unerläßlich ist, gefährdet haben.

Dabei hat sich der Angeklagte Wehofer am schwersten vergangen. Er hat nicht nur zu den Spitzenfunktionären Beziehungen unterhalten und für sie Verbindungen hergestellt, er hat auch selbst in der zweiten Hälfte 1938 einen sich über 6 Wiener Bezirke ausdehnenden Kreis geleitet. In der zweiten Hälfte 1939, vor allem nach Ausbruch des Krieges, hat er die illegale Arbeit in zahlreiche Orte der Provinz getragen und dort der Einigkeit im Volke Abbruch getan. Darüber hinaus hat er selbst ein den Kommunismus stärkendes Flugblatt über den russisch-finnischen Krieg verfaßt. Zur Sühne seiner Tat hielt der Senat die höchste zeitliche Zuchthausstrafe von 15 Jahren für angemessen und erforderlich.

Die Angeklagte Anna Mayer war nicht im wesentlich geringeren Umfange tätig, als der Angeklagte Wehofer. Sie hat als dessen Vertreterin und Nachfolgerin zeitweise dieselben Funktionen verrichtet wie dieser. Auch sie war sehr in der Provinzarbeit tätig und hat auch Schriften, vor allem in einem Rüstungsbetrieb, verbreitet. Wenn gegen sie gleichwohl auf eine geringere Strafe erkannt worden ist, dann aus der Erwägung heraus, daß sie nach ihrer Persönlichkeit wohl stark unter dem Einfluß der mit ihr in Verbindung stehenden höheren Funktionäre gehandelt hat. Auf eine geringere Strafe als 12 Jahre Zuchthaus konnte aber bei der Bedeutung ihrer Tätigkeit nicht erkannt werden. Diese Strafe erschien vielmehr angemessen.

Der Angeklagte Alfons war zwar im kleineren Maßstabe tätig als die beiden übrigen Angeklagten, doch war auch seine Tätigkeit gefährlich genug. Bemerkenswert ist bei ihm vor allem, daß er zu einer Besprechung der Spitzenfunktionäre in Wien herangezogen wurde. Gegen ihn erschien eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren angemessen.

Da sich die Angeklagten durch ihre Taten der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte unwürdig erwiesen haben, waren ihnen diese auf Zeit abzuerkennen, und zwar den Angeklagten Wehofer und Anna Mayer auf die Dauer von je 10 Jahren und dem Angeklagten Alfons auf die Dauer von 8 Jahren: § 32 RStGB.

Die...

Die Untersuchungshaft wurde nach § 60 StGB. den Angeklagten Anna Mayer und Alfons, auf Monate abgerundet, voll, dem Angeklagten Wehofer dagegen nur in Höhe eines Jahres angerechnet, da er in et-
nigen Punkten die Unwahrheit gesagt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 RStPO.

gez. Engert

Dr. Lorenz.